

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klassische und Christliche Archäologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**

vom 24.04.2015

vom 13.07.2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) in der Fassung der Berichtigung vom 22.04.2020 (GV. NRW. S. 304a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klassische und Christliche Archäologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.04.2015 (AB Uni 2015/7, S. 362 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 07.09.2018 (AB Uni 2018/38, S. 3095 ff.), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 neu hinzugefügt:

„³Im Zeugnis wird die Studiengangbezeichnung um die Nennung des studierten Schwerpunkts ergänzt. ⁴Als Schwerpunkt wird entweder "Klassische Archäologie" oder "Christliche Archäologie" ausgewiesen.“

2. In § 20 Absatz 3 werden folgende Sätze 3 und 4 neu hinzugefügt:

„³In der Urkunde wird die Studiengangbezeichnung um die Nennung des studierten Schwerpunkts ergänzt. ⁴Als Schwerpunkt wird entweder "Klassische Archäologie" oder "Christliche Archäologie" ausgewiesen.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie findet Anwendung für alle Studierenden, die im Masterstudiengang Klassische und Christliche Archäologie gemäß der Prüfungsordnung vom 24.04.2015 eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 15.06.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 13.07.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s